

7. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 31. Dezember 2001 im Benehmen mit der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen die Funktionsweise dieser institutionellen Verbindung zu prüfen, mit dem Ziel, diejenigen Änderungen vorzunehmen, die beide Parteien für wünschenswert erachten, und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, im Einklang mit den von der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedeten Beschlüssen;

9. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 54/223

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.5)

#### **54/223. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/191 vom 15. Dezember 1998 und andere Resolutionen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>139</sup>,

*mit Befriedigung feststellend*, dass, wie in Ziffer 19 ihrer Resolution 52/198 vom 18. Dezember 1997 erwähnt, die zweite Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 30. November bis 11. Dezember 1998 in Dakar stattfand,

*mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung Senegals für die großzügige Ausrichtung der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die Bereitstellung der Einrichtungen hierfür,

*sowie mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung Brasiliens für das großzügige Angebot, die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auszurichten,

*erfreut* darüber, dass die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer dritten Tagung dem Globalen Mechanismus zusätzliche Ressourcen zugewiesen hat,

*mit Interesse* den weiteren Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane zum Thema Wüstenbildung, Bodendegradation und Dürre *entgegensehend*,

*in der Erkenntnis*, dass Wüstenbildung und Dürre Probleme von globaler Tragweite sind, da sie alle Regionen der Welt betreffen, und dass die internationale Gemeinschaft gemeinsame Maßnahmen ergreifen muss, um Wüstenbildung zu bekämpfen und die Auswirkungen von Dürre zu verringern,

*nachdrücklich daraufhinweisend*, dass in die Anstrengungen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und zur Verringerung der Auswirkungen von Dürren unter anderem auch Strategien zur Bekämpfung der Armut eingebunden werden müssen,

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, dass eine zunehmende Anzahl von Ländern und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Ergebnisse der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und über die Durchführung der Resolution 53/191<sup>140</sup>,

1. *begrüßt* die Abhaltung der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, vom 15. bis 26. November 1999 in Recife (Brasilien);

2. *fordert* alle Staaten und sonstigen Akteure *auf*, einen wirksamen Beitrag zum Erfolg der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu leisten;

3. *fordert außerdem* alle Länder, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *auf*, dieses so bald wie möglich zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

4. *betont*, wie wichtig die Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens auf allen Ebenen ist, namentlich der allgemeinen Bestimmungen und der Verpflichtungen der betroffenen beziehungsweise der entwickelten Länder;

5. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass das Sekretariat des Übereinkommens Ende Januar 1999 nach Bonn (Deutschland) verlegt wurde und seine Tätigkeit als ständiges Sekretariat des Übereinkommens aufgenommen hat;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Globale Mechanismus Anfang 1999 seine Arbeit aufgenommen hat, dass er noch nicht mit der vollen Unterstützung unter anderem der Fördertätigkeiten nach dem Übereinkommen begonnen hat und dass ihm Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden, und bittet den Globalen Mechanismus, alle seine nach dem Übereinkommen vorgesehenen Tätigkeiten und Unterstützungsmaßnahmen wirksam weiterzuentwickeln;

<sup>139</sup> Ebd.

<sup>140</sup> A/54/96.

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss, den die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer dritten Tagung im Hinblick auf die erste Überprüfung der Politik, der Arbeitsweise und der Tätigkeit des Globalen Mechanismus gefasst hat<sup>141</sup>, und fordert in diesem Zusammenhang die Geber, die internationalen Organisationen und den Globalen Mechanismus im Rahmen seines Mandats nachdrücklich auf, die Ausarbeitung einzelstaatlicher Berichte zu unterstützen;

8. *begrüßt* die Schritte, die von betroffenen Entwicklungsländern, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, mit Hilfe internationaler Organisationen zur Durchführung des Übereinkommens unternommen wurden, sowie die Bemühungen zur Förderung der Mitwirkung aller Akteure der Gesellschaft an der Ausarbeitung nationaler, subregionaler und regionaler Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung;

9. *begrüßt außerdem* die Bemühungen der betroffenen afrikanischen Vertragsstaaten, der Vertragsstaaten aus den entwickelten Ländern, der internationalen und der nichtstaatlichen Organisationen um die Erstellung und Vorlage von Berichten zur Behandlung durch die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer dritten Tagung;

10. *ersucht* den Globalen Mechanismus, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Übereinkommens und den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten, zweiten und dritten Tagung gefassten diesbezüglichen Beschlüssen, wirksam seinen Auftrag zu erfüllen, betroffene Entwicklungsländer, die Vertragsparteien sind, bei der Durchführung des Übereinkommens zu unterstützen;

11. *fordert* das Sekretariat des Übereinkommens und den Globalen Mechanismus *auf*, bei der Ausführung der in ihrem jeweiligen Mandat vorgesehenen Tätigkeiten in vollem Umfang zusammenzuarbeiten;

12. *begrüßt* die von einigen Ländern bereits gewährte freiwillige finanzielle Unterstützung und fordert die Regierungen, den Privatsektor und alle zuständigen Organisationen, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, nachdrücklich auf, damit zu beginnen beziehungsweise fortzufahren, freiwillige Beiträge zu dem Globalen Mechanismus zu entrichten, um ihn zur wirksamen und vollständigen Erfüllung seines Mandats zu befähigen;

13. *begrüßt außerdem* die von einigen Vertragsstaaten entrichteten Beiträge und fordert alle Vertragsparteien, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, die erforderlichen Beiträge zur Finanzierung des in den Finanzvorschriften der Konferenz der Vertragsparteien<sup>142</sup> vorgesehenen Kernhaushalts des Übereinkommens pünktlich und in voller Höhe zu entrichten, um die kontinuierliche Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Tätigkeit der Konfe-

renz, der Nebenorgane, des ständigen Sekretariats und des Globalen Mechanismus notwendig ist;

14. *begrüßt ferner* den Erstbeitrag des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung zu dem Konto zur Finanzierung für Sondermittel des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung und bittet den Fonds, den Restbetrag in Übereinstimmung mit seiner auf der ersten Konferenz der Vertragsparteien in Rom abgegebenen Zusage so bald wie möglich auf das Konto zu überweisen;

15. *bittet* alle anderen zuständigen Organisationen und Programme, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und die anderen Mitglieder des Steuerungsausschusses des Globalen Mechanismus, ebenfalls Beiträge zu entrichten, um den Globalen Mechanismus zur erfolgreichen Unterstützung der Durchführung des Übereinkommens zu befähigen;

16. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* davon, dass der Generalsekretär in Übereinstimmung mit Ziffer 11 der Resolution 52/198 am 31. Dezember 1998 den Treuhandfonds und den freiwilligen Sonderfonds, die gemäß Resolution 47/188 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1992 eingerichtet wurden, aufgelöst und den in dem Treuhandfonds beziehungsweise in dem freiwilligen Sonderfonds vorhandenen Saldo an den zusätzlichen Fonds und den Sonderfonds übertragen hat, die am 1. Januar 1999 eingerichtet wurden, im Einklang mit den entsprechenden Ziffern der Finanzordnung der Konferenz der Vertragsparteien<sup>143</sup>;

17. *fordert* die Regierungen, die multilateralen Finanzinstitutionen, die regionalen Entwicklungsbanken, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und alle anderen interessierten Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor *auf*, großzügige Beiträge zu dem allgemeinen Fonds, dem zusätzlichen Fonds und dem Sonderfonds zu entrichten, im Einklang mit den entsprechenden Absätzen der Finanzordnung der Konferenz der Vertragsparteien<sup>143</sup>;

18. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, namentlich die vierte und fünfte ordentliche Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die Sitzungen ihrer Nebenorgane;

19. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* davon, dass einige der betroffenen Entwicklungsländer und eine Region ihre einzelstaatlichen und regionalen Aktionsprogramme verabschiedet haben, und fordert daher die internationale Gemeinschaft auf, zur Durchführung dieser Programme beizutragen, unter anderem durch Partnerschaftsvereinbarungen, einschlägige bilaterale und multilaterale Kooperationsprogramme, die für die Durchführung des Übereinkommens zur Verfügung stehen, so-

<sup>141</sup> ICCD/COP(3)/20/Add.1, Beschluss 9/COP.3.

<sup>142</sup> ICCD/COP(1)/11/Add.1, Beschluss 2/COP.1, Anhang, Ziffer 14.

<sup>143</sup> Ebd., Ziffern 7-11.

wie Beiträge seitens der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors;

20. *bittet* die betroffenen Entwicklungsländer, die ihre einzelstaatlichen Aktionsprogramme und gegebenenfalls auch regionale und subregionale Aktionsprogramme noch nicht verabschiedet haben, den Prozess der Ausarbeitung und Verabschiedung ihrer Aktionsprogramme zu beschleunigen, damit sie bis spätestens Ende 2000 abgeschlossen sind;

21. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen *auf* und *bittet* die multilateralen Finanzinstitutionen, den Privatsektor und alle anderen interessierten Akteure, die Anstrengungen zu unterstützen, die die betroffenen Entwicklungsländer unternehmen, um Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung, so auch gegebenenfalls interregionale Programme und Kooperationsplattformen, auszuarbeiten und durchzuführen, indem sie ihnen Finanzmittel und andere Formen der Hilfe zur Verfügung stellen;

22. *begrüßt* die Fortschritte bei der Ausarbeitung des Entwurfs einer zusätzlichen Anlage über die regionale Durchführung des Übereinkommens in den ost- und mitteleuropäischen Ländern, die auf der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedet werden soll, und *bittet* diese Länder, ihre Bemühungen um den Beitritt zu dem Übereinkommen fortzusetzen;

23. *ermutigt* die Konferenzen der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>144</sup>, des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>145</sup> und des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, nach weiteren geeigneten Gelegenheiten und Maßnahmen zu suchen, wie sie ihre Komplementarität verstärken und die wissenschaftlichen Evaluierungen der ökologischen Zusammenhänge zwischen den drei Übereinkünften verbessern könnten;

24. *legt* den Sekretariaten der verschiedenen Umwelt- und umweltbezogenen Übereinkünfte und den anderen internationalen Organisationen *nahe*, unter voller Achtung des Status der Sekretariate der jeweiligen Übereinkommen und des Prärogativs der Konferenzen der Vertragsparteien der jeweiligen Übereinkommen, autonome Beschlüsse zu fassen, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um Fortschritte bei der Durchführung dieser Übereinkünfte auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene zu erleichtern;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution sowie über die Ergebnisse der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

26. *erinnert* die Vertragsparteien des Übereinkommens daran, dass im Einklang mit dem Beschluss 52/445 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1997 vom Jahr 2000 an die Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung unterzeichnet oder als Ergebnis der Konferenz eingerichtet wurden, sowie der anderen mit nachhaltiger Entwicklung zusammenhängenden Übereinkommen, die geeigneten Maßnahmen ergreifen sollen, um zu vermeiden, dass ihre eigenen Tagungen und die ihrer Nebenorgane gleichzeitig mit den Tagungen der Generalversammlung stattfinden;

27. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 54/224

Auf der 87. Plenarsitzung am 22. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/588/Add.6)

#### 54/224. Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/122 vom 19. Dezember 1994 über die Weltkonferenz über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/183 vom 16. Dezember 1996, 52/202 vom 18. Dezember 1997 und 53/189 vom 15. Dezember 1998,

*anerkennend*, dass die kleinen Inselentwicklungsländer bei ihren Bemühungen um nachhaltige Entwicklung besonderen Problemen und Gefährdungen ökologischer wie ökonomischer Art gegenüberstehen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung<sup>146</sup> und das Überprüfungsdokument<sup>146</sup>, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden,

*feststellend*, dass auf nationaler und regionaler Ebene beträchtliche Anstrengungen unternommen werden, die durch wirksame finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft ergänzt werden müssen,

*im Hinblick* auf die über dreihundert Projekte, die auf dem Treffen von Vertretern der Geber und der kleinen Inselentwicklungsländer vom 24. bis 26. Februar 1999 in New York im Kontext der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den

<sup>144</sup> A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

<sup>145</sup> Siehe *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* vom 5. Juni 1992.

<sup>146</sup> Siehe Resolution S-22/2, Anlage.